



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**Az.: 900-0009824-0001/IBG-0001-G80/17-Me**

**vom 11. Juli 2018**

Auf Antrag der

**Firma  
HeidelbergCement AG  
Zementwerk Geseke  
Bürener Straße 46  
59590 Geseke**

vom 06.10.2017, eingegangen am 09.10.2017, zuletzt ergänzt am 20.03.2018,

**wird die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag**

am Standort Geseke in 59590 Geseke, Bürener Straße 46, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstücke 741, 742, 744 und 902

**erteilt.**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Inhalt:**

- I. Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
  - 1. Allgemeines
  - 2. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
  - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
  - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
  - 5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
  - 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
  - 7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Angaben zu den genannten Rechtsvorschriften**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- 1. Errichtung und Betrieb einer SCR-Anlage** (Selektive katalytische Reduktion) in High-Dust-Anordnung für die Minderung von NO<sub>x</sub>- und NH<sub>3</sub>-Emissionen im Drehofenabgas. Bei der Reduktionsmittelversorgung der SCR-Anlage handelt es sich um eine HBV-Anlage im Sinne der AwSV.
- 2. Festsetzung der Emissionswerte für NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub>** für den Einfahrbetrieb und den Betrieb der SCR-Anlage sowie für den Betrieb der SNCR-Anlage bei Ausfall der SCR-Anlage.
- 3. Einsatz von Abfällen und Mitverbrennungsstoffen**
  - a) Erhöhung der Einsatzrate von Abfällen und Mitverbrennungsstoffen nach der 17. BImSchV für die Drehrohrofenanlage auf bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung,
  - b) Einsatz von Purabit H2 (Nebenprodukt aus der Altölaufbereitung) in einer Menge von bis zu 6,7 t/h und in Kombination mit anderen Sekundärbrennstoffen und/oder Regelbrennstoffen,
  - c) Einsatz von thermisch getrocknetem Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen (AVV-Nr. 19 08 05) in einer Menge von bis zu 4,0 t/h und in Kombination mit anderen Sekundärbrennstoffen und/oder Regelbrennstoffen,
  - d) Einsatz von Polyurethan-Mehl (PU-Mehl, AVV-Nr. 19 12 10 oder 19 12 04) in einer Menge von bis zu 6,0 t/h und in Kombination mit anderen Sekundärbrennstoffen und/oder Regelbrennstoffen,
  - e) Betrieb der Schwerölanlage (einschließlich 300 m<sup>3</sup> Lagertank) sowohl mit Heizöl S (Schweröl) als auch mit Purabit H2,
  - f) Betrieb der Kohlenstaubanlage 1 (einschließlich 500 m<sup>3</sup> Lagersilo) alternativ mit Kohlenstaub, mit thermisch getrocknetem Klärschlamm oder mit PU-Mehl.
- 4. Inhaltsstoffbegrenzungen / Annahmekriterien des festen, flugfähigen Sekundärbrennstoffes (EBS) in der Primärfeuerung des Drehrohrofens, der folgender Abfallschlüsselnummer zugeordnet werden kann**

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

und aus folgenden Abfällen hergestellt bzw. aufbereitet ist:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04 02 09	Abfälle auf Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber oder Silberverbindungen enthalten
12 01 05	Kunststoffspäne und Drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen, Altreifenschnitzel
17 02 03	Kunststoff
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 12 01	Papier- und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 08	Textilien
19 12 10	"Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfall)"

**Inhaltsstoffbegrenzungen / Annahmekriterien Sekundärbrennstoff (EBS)**

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswert mg/kg TS	Maximalgehalt in mg/kg TS
Cadmium (Cd)	4	9
Thallium (Tl)	1	2
Quecksilber (Hg)	0,6	1,2
Antimon (Sb)	50	120
Arsen (As)	5	13
Blei (Pb)	190	400
Chrom (Cr)	125	250
Kobalt (Co)	6	12
Kupfer (Cu)	350*	700*
Mangan(Mn)	250	500
Nickel (Ni)	50	100
Vanadium (V)	10	25
Zinn (Sn)	30	70

\*Überschreitungen sind im Einzelfall aufgrund von Inhomogenitäten zulässig

**Der Heizwert des Sekundärbrennstoffes muss mindestens 16.000 kJ/kg betragen.**

**5. Inhaltsstoffbegrenzungen / Annahmekriterien für Purabit H2**

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswert mg/kg TS	Maximalgehalt in mg/kg TS
Cadmium (Cd)	1,1	5
Thallium (Tl)	0,4	1
Quecksilber (Hg)	0,2	0,6
Antimon (Sb)	2	8
Arsen (As)	1	2
Blei (Pb)	90	250
Chrom (Cr)	50	150
Kobalt (Co)	6	10
Kupfer (Cu)	300	350
Mangan(Mn)	60	150
Nickel (Ni)	25	100
Vanadium (V)	12	20
Zinn (Sn)	25	60

**6. Inhaltsstoffbegrenzungen / Annahmekriterien für thermisch getrockneten Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen  
AVV-Nr. 19 08 05**

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswert mg/kg TS	Maximalgehalt in mg/kg TS
Cadmium (Cd)	2,5	3,5
Thallium (Tl)	1	2
Quecksilber (Hg)	1	1,5
Antimon (Sb)	7	15
Arsen (As)	12	20
Blei (Pb)	160	300
Chrom (Cr)	80	400
Kobalt (Co)	10	15
Kupfer (Cu)	550	950
Mangan(Mn)	700	1000
Nickel (Ni)	60	120
Vanadium (V)	30	60
Zinn (Sn)	30	40

**7. Inhaltsstoffbegrenzungen / Annahmekriterien für PU-Mehl  
AVV-Nr. 19 12 10 oder 19 12 04**

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswert mg/kg TS	Maximalgehalt in mg/kg TS
Cadmium (Cd)	4	9
Thallium (Tl)	1	2
Quecksilber (Hg)	0,6	1,2
Antimon (Sb)	50	120
Arsen (As)	5	13
Blei (Pb)	190	400
Chrom (Cr)	125	250
Kobalt (Co)	6	12
Kupfer (Cu)	800*	2000*
Mangan(Mn)	250	500
Nickel (Ni)	50	100
Vanadium (V)	10	25
Zinn (Sn)	30	70

\*Überschreitungen sind im Einzelfall aufgrund von Inhomogenitäten zulässig.

## Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

### Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO.

### Hinweis:

Für die Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker wurde gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 TEHG eine gesonderte Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen beantragt und gem. § 4 Abs. 1 TEHG am 24.07.2012 genehmigt (Az.: 53-AR-TEHG-2011-HeidlebergCement-Jo/Gro). Diese Genehmigung ist ggfls. anzupassen.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Für die Errichtung der SCR-Anlage wurde mit Bescheid vom 19.12.2017, Az. 900-0009824-0001/IBG-0001 der vorzeitige Beginn zugelassen.

## **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres (Errichtung und Betrieb der SCR-Anlage) bzw. innerhalb von drei Jah-

ren (Einsatz von Abfällen und Mitverbrennungsstoffen) nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

- 1.4 Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Betreiberwechsels hat der neue Betreiber die Pflicht, diese Mitteilung zu machen.
- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Soweit die vorgenannten Angaben und Unterlagen zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht abschließend vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nachzureichen.

## 2. Nebenbestimmungen zur Annahme von Abfällen und Mitverbrennstoffen

### 2.1 Nebenbestimmungen zur Annahme der festen, flugfähigen Sekundärbrennstoffe (EBS):

2.1.1 Die Sekundärbrennstoffe dürfen nur über die Andockstationen aus selbstaus tragenden Anlieferungscontainern (Walking-Floor-Auflieger) angenommen werden.

2.1.2 Die über die Andockstationen angenommenen Sekundärbrennstoffe sind im geschlossenen System dem Drehrohrofen zuzuführen.

### 2.2 Eingangskontrolle für die festen, flugfähigen Sekundärbrennstoffes (EBS):

2.2.1 Die Sekundärbrennstoffes dürfen nur angenommen werden, wenn

a) der ersten Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Deklarationsanalyse (oder Kopie der Deklarationsanalyse) beigelegt ist, die nicht älter als ein halbes Jahr ist,

oder

b) der Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Bestätigung beigelegt ist, dass eine noch gültige Deklarationsanalyse bereits abgegeben wurde und der Abfall dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung),

oder

c) auf dem Lieferschein ein Verweis auf Datum und Nummer der gültigen Deklarationsanalyse enthalten ist.

Die Deklarationsanalyse und die Übereinstimmungsbestätigung sind am Betriebsort mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.2.2 Bei der Anlieferung der Sekundärbrennstoffe ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat folgenden Mindestumfang:

- Sichtkontrolle
- Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Anlieferungsscheins
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten.

Sollte bei dem automatisierten Annahmeverfahren für die festen, flugfähigen Abfälle eine Sichtkontrolle jeder Anlieferung nicht möglich sein, kann in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ein alternatives Konzept zur Annahmekontrolle umgesetzt werden.

2.2.3 Die Sekundärbrennstoffe dürfen nur entladen werden, wenn die Inhaltsstoffe nach der Deklarationsanalyse die festgesetzten Maximalwerte nicht überschreiten.

- 2.2.4 Zum Nachweis jeder Anlieferung sind in das Betriebstagebuch folgende Angaben einzutragen:
- Name und Anschrift des Beförderers (i.d.R. Spediteur bzw. Beförderer)
  - Name und Anschrift des Abfallerzeugers (Aufbereiter bzw. Lieferant)
  - Abfallschlüsselnummer des angelieferten Abfallgemisches
  - Menge des Abfalls in t
  - Datum und Uhrzeit der Anlieferung
  - Verweis auf den Lieferpapieren auf Datum und Nummer der Deklarationsanalyse/Übereinstimmungsbestätigung gemäß Nebenbestimmung 2.2.1, die für die jeweilige Lieferung gelten.

Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden und ist mindestens fünf Jahre lang, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

### 2.3 Qualitätssicherung für die festen, flugfähigen Sekundärbrennstoffes (EBS):

- 2.3.1 Zwischen der Verwiegung und der Ofenaufgabe ist pro Schicht eine Probe zu entnehmen und zu einer Tagesmischprobe von mindestens 5 Liter Volumen zusammen zu führen.

Das Verfahren für die Probenahme muss den jeweils wissenschaftlich anerkannten Verfahren entsprechen.

Für die Proben/Rückstellproben sind dicht schließende Gefäße (z.B. Eimer mit Deckel oder dicht verschlossene Kunststoffbeutel) zu verwenden, in denen eine chemische Reaktion der Proben mit dem Gefäß nicht eintritt.

Die Gefäße für die Proben müssen hinsichtlich ihrer Beschriftung eine eindeutige Zuordnung zu Herkunft, Art und Lieferdatum des Sekundärbrennstoffes erkennen lassen.

Die Tagesmischproben sind jeweils mindestens drei Monate lang, gerechnet ab Probenahmetermin, aufzubewahren.

- 2.3.2 In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" ist ein akkreditiertes Labor zu beauftragen, aus den zurückgestellten Proben einzelne Proben zufällig auszuwählen und auf alle Inhaltsstoffe, bei denen Mengenbegrenzungen festgelegt sind und den Heizwert zu untersuchen (Kontrollanalysen).

Dazu sind von den entnommenen Tagesmischproben mindestens zwei Proben pro Woche, jedoch mindestens 10 Proben aus einem Monat, auszuwählen und auf alle mit einem Maximalwert versehenen Inhaltsstoffe sowie den Heizwert zu analysieren (soweit weniger als die genannte Mindestanzahl an Proben pro Woche bzw. Monat vorhanden ist, sind alle Proben zu analysieren).

Von jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu bilden. Alle zur Analyse ausgewählten Rückstellproben sind mindestens sechs Monate lang, gerechnet ab dem Analysetermin, aufzubewahren.

Die externe Stelle (akkreditiertes Labor) ist zu beauftragen, mindestens einmal im Monat die Proben zur Untersuchung abzuholen.

- 2.3.3 Die Begrenzungen für Spurenelemente gelten als eingehalten, wenn das 50 %-Perzentil der gemäß Nebenbestimmung 2.3.2 analysierten Tagesmischproben des Monats den jeweiligen Praxiswert nicht überschreitet.

Sofern das 50 %-Perzentil den Praxiswert überschreitet, müssen weitere Tagesmischproben von den restlichen Tagen des Monats hinsichtlich des kritischen Parameters analysiert werden. Aus den Analyseergebnissen ist das 50 %-Perzentil zu berechnen und mit dem Praxiswert zu vergleichen.

Die Inhaltsstoffbegrenzung gilt auch dann als erfüllt, wenn das 80 %-Perzentil des Monats den festgelegten Maximalwert des jeweiligen Inhaltsstoffs unterschreitet.

- 2.3.4 Die Ergebnisse der Analysen sind aufzubewahren und monatlich tabellarisch aufzunehmen und auszuwerten. Sie sind dauerhaft (mindestens 5 Jahre lang) sicher im Rahmen der Betriebsdokumentation so abzuspeichern, dass sie jederzeit ausgedruckt werden können.

Ausdrucke der monatlichen Analysenauswertungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres unaufgefordert zuzusenden.

- 2.3.5 In Abstimmung und mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" können die Festsetzungen der Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.4 geändert bzw. angepasst werden.

## 2.4 Nebenbestimmungen zur Annahme, zum Einsatz und zur Qualitätssicherung des Purabit H2:

- 2.4.1 Das Purabit H2 darf nur angenommen werden, wenn

a) der ersten Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Deklarationsanalyse (oder Kopie der Deklarationsanalyse) beigelegt ist, die nicht älter als ein halbes Jahr ist,

oder

b) der Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Bestätigung beigelegt ist, dass eine noch gültige Deklarationsanalyse bereits abgegeben wurde und der Abfall dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung),

oder

c) auf dem Lieferschein ein Verweis auf Datum und Nummer der gültigen Deklarationsanalyse enthalten ist.

Die Deklarationsanalyse und die Übereinstimmungsbestätigung sind am Betriebsort mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 2.4.2 Zum Nachweis jeder Anlieferung sind in das Betriebstagebuch folgende Angaben einzutragen:
- Name und Anschrift des Beförderers (i.d.R. Spediteur bzw. Beförderer)
  - Name und Anschrift des Erzeugers
  - Menge des angelieferten Stoffes in t
  - Datum und Uhrzeit der Anlieferung (Anlieferschein)
  - Verweis auf den Lieferpapieren auf Datum und Nummer der Deklarationsanalyse/Übereinstimmungsbestätigung gemäß Nebenbestimmung 2.4.1, die für die jeweilige Lieferung gelten.

Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden und ist mindestens fünf Jahre lang, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 2.4.3 Bei jeder fünften Anlieferung ist eine Probe von etwa 0,2 Liter Volumen bei der Tankwagen-Entladung zu nehmen und so zu kennzeichnen, dass die Probe eindeutig der Anlieferung zugeordnet werden kann. Die Proben sind ein Jahr aufzubewahren.

- 2.4.4 In jedem Quartal, in dem Purabit H2 eingesetzt wurde, sind zwei Rückstellproben auf die in Ziffer 1.5 genannten Schwermetalle zu analysieren. Es ist ein Labor mit einer Zulassung nach § 25 LAbfG NRW oder ein akkreditiertes Labor nach DIN EN ISO/IEC 17025 zu beauftragen, aus den zurückgestellten Anlieferungsproben einzelne Proben zufällig auszuwählen und diese dann zu analysieren. Die Ergebnisse der Analysen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.4.5 Die unter Ziffer 1.5 genannten Maximalwerte sind einzuhalten. Sollte ein Maximalwert überschritten sein, sind drei weitere Rückstellproben auf den kritischen Parameter zu analysieren, um zu überprüfen ob es sich um einen Ausreißer handelt. Sind bei der Nachanalyse der Rückstellproben alle Maximalwerte unterschritten darf das Purabit H2 weiter eingesetzt werden. Ist bei einer dieser drei Proben wieder ein Maximalwert überschritten, ist die weitere Belieferung auszusetzen und eine Ursachenanalyse durchzuführen. Der weitere Einsatz des Purabit H2 darf erst dann wieder erfolgen, wenn nach Vorlage der Ursachenanalyse seitens der Überwachungsbehörde eine Freigabe erfolgt.

- 2.4.6 Eine Änderung des Lieferanten für das Purabit H2 ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ mitzuteilen.

2.5 Nebenbestimmungen zur Annahme, zum Einsatz und zur Qualitätssicherung von getrocknetem Klärschlamm (AVV Nr.: 19 08 05):

- 2.5.1 Der getrocknete Klärschlamm darf nur angenommen werden, wenn
- a) der ersten Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Deklarationsanalyse (oder Kopie der Deklarationsanalyse) beigelegt ist, die nicht älter als ein halbes Jahr ist,

oder

- b) der Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Bestätigung beigelegt ist, dass eine noch gültige Deklarationsanalyse bereits abgegeben wurde und der Abfall dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung),

oder

- c) auf dem Lieferschein ein Verweis auf Datum und Nummer der gültigen Deklarationsanalyse enthalten ist.

Die Deklarationsanalyse und die Übereinstimmungsbestätigung sind am Betriebsort mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.5.2 Zum Nachweis jeder Anlieferung sind in das Betriebstagebuch folgende Angaben einzutragen:

- Name und Anschrift des Beförderers (i.d.R. Spediteur bzw. Beförderer)
- Name und Anschrift des Erzeugers
- Abfallschlüsselnummer des angelieferten Klärschlamm
- Menge des angelieferten Stoffes in t
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung (Anlieferschein)
- Verweis auf den Lieferpapieren auf Datum und Nummer der Deklarationsanalyse/Übereinstimmungsbestätigung gemäß Nebenbestimmung 2.5.1, die für die jeweilige Lieferung gelten.

Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden und ist mindestens fünf Jahre lang, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

2.5.3 Bei jeder fünften Anlieferung ist eine Probe von etwa 3 Liter Volumen bei der Silofahrzeug-Entladung zu nehmen und so zu kennzeichnen, dass die Probe eindeutig der Anlieferung zugeordnet werden kann. Die Proben sind ein Jahr aufzubewahren.

2.5.4 In jedem Monat, in dem getrockneter Klärschlamm eingesetzt wurde, sind mindestens zwei Rückstellproben auf die in Ziffer I.6 genannten Schwermetalle zu analysieren. Es ist ein Labor mit einer Zulassung nach § 25 LAbfG NRW oder ein akkreditiertes Labor nach DIN EN ISO/IEC 17025 zu beauftragen, aus den zurückgestellten Anlieferungsproben einzelne Proben zufällig auszuwählen und diese dann zu analysieren. Die Ergebnisse der Analysen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.5.5 Die unter Ziffer I.6 genannten Maximalwerte sind einzuhalten. Sollte ein Maximalwert überschritten sein sind drei weitere Rückstellproben auf den kritischen Parameter zu analysieren, um zu überprüfen ob es sich um einen Ausreißer handelt. Sind bei der Nachanalyse der Rückstellproben alle Maximalwerte unterschritten darf der getrocknete Klärschlamm weiter eingesetzt werden. Ist bei einer dieser drei Proben wieder ein Maximalwert überschritten ist die weitere Belieferung auszusetzen und eine Ursachenanalyse durchzuführen. Der weitere Einsatz des getrockneten Klärschlamm darf erst dann wie-

der erfolgen, wenn nach Vorlage der Ursachenanalyse seitens der Überwachungsbehörde eine Freigabe erfolgt.

## 2.6 Nebenbestimmungen zur Annahme, zum Einsatz und zur Qualitätssicherung von PU-Mehl (AVV Nr.: 19 12 10 oder 19 12 04):

### 2.6.1 Das PU-Mehl darf nur angenommen werden, wenn

a) der ersten Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Deklarationsanalyse (oder Kopie der Deklarationsanalyse) beigelegt ist, die nicht älter als ein halbes Jahr ist,

oder

b) der Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Bestätigung beigelegt ist, dass eine noch gültige Deklarationsanalyse bereits abgegeben wurde und der Abfall dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung),

oder

c) auf dem Lieferschein ein Verweis auf Datum und Nummer der gültigen Deklarationsanalyse enthalten ist.

Die Deklarationsanalyse und die Übereinstimmungsbestätigung sind am Betriebsort mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### 2.6.2 Zum Nachweis jeder Anlieferung sind in das Betriebstagebuch folgende Angaben einzutragen:

- Name und Anschrift des Beförderers (i.d.R. Spediteur bzw. Beförderer)
- Name und Anschrift des Erzeugers
- Abfallschlüsselnummer des angelieferten PU-Mehls
- Menge des angelieferten Stoffes in t
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung (Anlieferschein)
- Verweis auf den Lieferpapieren auf Datum und Nummer der Deklarationsanalyse/Übereinstimmungsbestätigung gemäß Nebenbestimmung 2.6.1, die für die jeweilige Lieferung gelten.

Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden und ist mindestens fünf Jahre lang, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

### 2.6.3 Jeder fünften Anlieferung ist eine Probe von etwa 3 Liter Volumen bei der Silofahrzeug-Entladung zu nehmen und so zu kennzeichnen, dass die Probe eindeutig der Anlieferung zugeordnet werden kann. Die Proben sind ein Jahr aufzubewahren.

### 2.6.4 In jedem Monat, in dem PU-Mehl eingesetzt wurde, sind mindestens zwei Rückstellproben auf die in Ziffer I.7 genannten Schwermetalle zu analysieren. Es ist ein Labor mit einer Zulassung nach § 25 LAbfG NRW oder ein akkreditiertes Labor nach DIN EN ISO/IEC 17025 zu beauftragen, aus den zurückgestellten Anlieferungsproben einzelne Proben zufällig auszuwählen und die-

se dann zu analysieren. Die Ergebnisse der Analysen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.6.5 Die unter Ziffer I.7 genannten Maximalwerte sind einzuhalten. Sollte ein Maximalwert überschritten sein sind drei weitere Rückstellproben auf den kritischen Parameter zu analysieren, um zu überprüfen ob es sich um einen Ausreißer handelt. Sind bei der Nachanalyse der Rückstellproben (bis auf Kupfer) alle Maximalwerte unterschritten darf das PU-Mehl weiter eingesetzt werden. Ist bei einer dieser drei Proben wieder ein Maximalwert überschritten ist die weitere Belieferung auszusetzen und eine Ursachenanalyse durchzuführen. Der weitere Einsatz des PU-Mehls darf erst dann wieder erfolgen, wenn nach Vorlage der Ursachenanalyse seitens der Überwachungsbehörde eine Freigabe erfolgt.

### 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen und -immissionen, Lärmschutz

- 3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 5 Bürenerstraße 45	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 6 Hubertusstraße 17/19	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Für die geänderten / neu zu errichtenden Betriebseinrichtungen bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens **10 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den als WA eingestuften Immissionsaufpunkt

- an Werktagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3 Die Schallimmissionsprognose der FIZ GmbH, Tannenstraße 2, 40476 Düsseldorf, vom 15.11.2017, Az.: UMt-TB-206/2017 einschl. der erläuternden Stellungnahme vom 15.11.2017, Az.; UMt-Kue/WA, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

3.4 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.5 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

#### 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

##### 4.1 Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen der Quelle Q 3

4.1.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage (Quelle Q 3) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273, 15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) - nicht überschreiten:

4.1.1.1 Gesamtstaub - Massenkonzentration  
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 10 mg/m<sup>3</sup>  
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte 30 mg/m<sup>3</sup>

4.1.1.2 Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid  
ab 01.01.2020  
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 200 mg/m<sup>3</sup>  
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 400 mg/m<sup>3</sup>  
 Jahresmittelwert 200 mg/m<sup>3</sup>  
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019  
 Sämtliche Tagesmittelwerte: Grenzwert 250 mg/m<sup>3</sup>  
 Zielwert 200 mg/m<sup>3</sup>  
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: Grenzwert 500 mg/m<sup>3</sup>  
 Zielwert 400 mg/m<sup>3</sup>

4.1.1.3 Ammoniak  
ab 01.01.2020  
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 30 mg/m<sup>3</sup>  
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 60 mg/m<sup>3</sup>  
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019  
 Sämtliche Tagesmittelwerte: Grenzwert 80 mg/m<sup>3</sup>  
 Zielwert 30 mg/m<sup>3</sup>  
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: Grenzwert 160 mg/m<sup>3</sup>  
 Zielwert 60 mg/m<sup>3</sup>

4.1.1.4 Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid  
 Sämtliche Tagesmittelwerte: Grenzwert 200 mg/m<sup>3</sup>  
 Zielwert 50 mg/m<sup>3</sup>  
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: Grenzwert 400 mg/m<sup>3</sup>  
 Zielwert 200 mg/m<sup>3</sup>

4.1.1.5 Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff  
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 50 mg/m<sup>3</sup>  
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 100 mg/m<sup>3</sup>  
 Diese Emissionsbegrenzung stellt eine Ausnahme nach der 17. BImSchV aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe dar und ist bis zum **31.12.2028** befristet.

- 4.1.1.6 Kohlenmonoxid  
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 1.500 mg/m<sup>3</sup>  
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 3.000 mg/m<sup>3</sup>  
 Diese Emissionsbegrenzung stellt eine Ausnahme nach der 17. BImSchV aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe dar und ist bis zum **31.12.2028** befristet.
- 4.1.1.7 Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoffe  
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 1 mg/m<sup>3</sup>  
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 4 mg/m<sup>3</sup>
- 4.1.1.8 Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff  
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 10 mg/m<sup>3</sup>  
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 60 mg/m<sup>3</sup>
- Schwermetalle sowie Krebserzeugende Stoffe
- 4.1.1.9 Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg  
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 0,03 mg/m<sup>3</sup>  
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- 4.1.1.10 Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd und Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl insgesamt: 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- 4.1.1.11 Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb  
 Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As  
 Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb  
 Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr  
 Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co  
 Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  
 Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn  
 Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni  
 Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V  
 Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn  
 insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- 4.1.1.12 Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As  
 Benzo(a)pyren,  
 Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd  
 Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co  
 Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,  
 insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- 4.1.1.13 Benzol  
 Grenzwert 5 mg/m<sup>3</sup>  
 Zielwert 1 mg/m<sup>3</sup>
- 4.1.1.14 Dioxine und Furane sowie di-PCB gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV  
 insgesamt 0,1 ng/m<sup>3</sup>

4.1.1.15 Formaldehyd 5 mg/m<sup>3</sup>

4.1.2. Für die Stoffe (hier: Staub, NO<sub>x</sub> bei Betrieb der SCR- oder der SNCR-Anlage und NH<sub>3</sub> bei Betrieb der SCR-Anlage), deren Emissionen durch Abgasreinigungsanlagen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt (10 Vol.-%) liegt.

4.1.3 Bei erhöhten Chlor-, Schwefel- oder Schwermetallgehalten in den Einsatzstoffen ist dem Ofenprozess zur Vermeidung von Anreicherungen infolge von Kreislaufprozessen ein Teil des Filterstaubs zu entziehen (auszuschleusen).

4.1.4 Bei einer Betriebsstörung der SCR-Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

4.1.5 Die betriebsbedingten Ausfallzeiten der SCR-Abgasreinigungseinrichtung dürfen bis zum 31.12.2019 maximal 10 % der jährlichen Ofenlaufzeit und ab dem 01.01.2020 maximal 5 % der jährlichen Ofenlaufzeit betragen. Während des Ausfalls der SCR-Abgasreinigungseinrichtung gelten unter Nutzung der vorhandenen SNCR-Anlage folgende Emissionsgrenzwerte:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid:

Sämtliche Tagesmittelwerte: 350 mg/m<sup>3</sup>  
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 700 mg/m<sup>3</sup>

Ammoniak:

Sämtliche Tagesmittelwerte 80 mg/m<sup>3</sup>  
Sämtliche Halbstundenmittelwerte 160 mg/m<sup>3</sup>

## 4.2 Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

4.2.1 Für die unter den Nebenbestimmungen 4.1.1.7 und 4.1.1.8 (solange die kontinuierliche Messung für diese beiden Stoffe nicht angeordnet wurde, sind die dort festgelegten Tagesmittelwerte zur Beurteilung der Grenzwerteinhalten heranzuziehen) sowie 4.1.1.10 bis 4.1.1.14 genannten Stoffe und Stoffgruppen sind im Abgas des Drehrohrofens Einzelmessungen gem. § 18 der 17. BImSchV durch eine nach § 29 b des BImSchG bekanntgegebene Stelle vornehmen zu lassen. Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme des Sekundärbrennstoffeinsatzes in der Drehrohrofenanlage alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zulassen. Die Messungen sind bei einem Betriebszustand mit den höchsten zu erwartenden Emissionen vorzunehmen (wenn der Drehrohrofen in etwa mit der durchschnittlichen Klinkerproduktionsleistung der letzten 12 Monate und der in diesem Zeitraum maximal eingesetzten Abfalleinsatzmenge betrieben wird).

4.2.2 Spätestens bis zum 05.02.2020 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.15 genann-

ten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.2.3 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absatz 2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) sowie § 18 Abs. 5 der 17. BImSchV.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.2.4 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.2.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

[www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimSchG/dokumente-zum-download/](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimSchG/dokumente-zum-download/)

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzung nach der Nebenbestimmung 4.1.1.15 gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicher-

heit diese Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 4.2.6 Auf Antrag kann auf die wiederkehrende Messung von Formaldehyd verzichtet werden, wenn sicher nachgewiesen ist, dass die in Nebenbestimmung 4.1.1.15 genannte Massenkonzentration unter ungünstigsten Emissionsbedingungen (Einsatz von nahezu 100 % Abfall, nahezu Vollastbetrieb) nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen wird.

## **5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 5.1 Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist vor Baubeginn vorzulegen. Die in den Prüfberichten zur statischen Berechnung enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Bauausführung zu erfüllen.
- 5.2 Die Bauüberwachungen der statischen Konstruktionen sind vom beauftragten Prüferingenieur für Baustatik durchführen zu lassen.

## **6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 6.1 Bis zur Inbetriebnahme der SCR-Anlage ist ein Gesamtbrandschutzkonzept für das gesamte Werk zu erstellen. Der Aufbau und der Inhalt des Gesamtbrandschutzkonzeptes sind vorab mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Soest abzustimmen.
- 6.2 Die neue Anlage ist mit Blitzschutz auszurüsten. Darauf kann nur dann verzichtet werden, wenn durch einen Blitzschutz-Sachverständigen schriftlich bescheinigt und begründet wird, dass eine Erweiterung der vorhandenen Blitzschutzanlage nicht erforderlich ist.
- 6.3 Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu erstellen bzw. im Einvernehmen mit der Feuerwehr fortzuschreiben. Sie sind jeweils anlassbezogen, mindestens aber alle 2 Jahre auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Der Feuerwehr ist zudem Gelegenheit zu geben, sich spätestens bei Inbetriebnahme mit den Örtlichkeiten und Brandschutzeinrichtungen vertraut zu machen.
- 6.4 Für den Betrieb ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teile A-C aufzustellen. Zudem ist aufgrund der Betriebsgröße ein geeigneter Brandschutzbeauftragter mit entsprechendem Kenntnissnachweis (z.B. VdS-Lehrgang) zu benennen (5.14.3 IndBauRI). Die Kontaktdaten sind zudem im Feuerwehrplan zu hinterlegen.
- 6.5 In älteren Plänen sind auch Löschwasserquellen auf dem Betriebsgelände eingezeichnet (z.B. Behälter 25m<sup>3</sup>). Dies wäre auch schlüssig, da zum Aufbau der öffentlichen Löschwasserversorgung erhebliche Strecken zurückgelegt werden müssen, sodass eine Erstbrandbekämpfung über Löschwasser-

quellen im Werk erforderlich erscheint. Dieser Punkt ist später ausführlich im Gesamtbrandschutzkonzept abzuarbeiten.

- 6.6 Der Prüfplan für die Brandmeldeanlage ist als Zusatzinfo, dass die Anlage gewartet und geprüft wird, hilfreich. Ansonsten sind die Rahmenbedingungen und Überwachungsbereiche der Brandmeldeanlage im Gesamtbrandschutzkonzept und den zugehörigen Brandschutzplänen darzustellen.
- 6.7 Die Lagerung und Nutzung der Gefahrstoffe wurde umfangreich und nachvollziehbar dargestellt. Auch hier wird gebeten, die für den Brandschutz relevanten Angaben im Gesamtbrandschutzkonzept und den zugehörigen Plänen darzustellen.
- 6.8 Eine spätere Prüfung des Gesamtbrandschutzkonzeptes kann zu weiteren Anforderungen führen.

## **7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 7.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 7.2 Die neuen Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe gem. § 62 AwSV errichtet werden (§ 45 AwSV).
- 7.3 Der Betreiber hat sämtliche neu zu errichtende, zu ändernde und stillzulegende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in eine Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV einzustufen.  
Auf Grundlage der Einstufung in die entsprechende Gefährdungsstufe ergeben sich für die jeweilige Anlage Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV durch einen Sachverständigen. Diese sind zu beachten und einzuhalten.

Anmerkung: Auf Grund des unbekanntem Mischungsverhältnisses von Heizöl S (WGK 3) zu Purabit-H2 (WGK 1) im gemeinsamen, 300 m<sup>3</sup>-fassenden Lagertank ist die Anlage jedoch in Gefährdungsstufe „D“ einzuordnen.

### **Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.  
Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 2 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und

aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber gem. § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

- 3 Auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen gemäß § 43 Absatz 2 AwSV (Anlagendokumentation), die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 erforderlich sind, sowie die Pflicht zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 43 Absatz 3 AwSV wird hingewiesen.

#### **IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Fristen nicht mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage begonnen  
oder
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG ).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- f) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 II A 5 190.6 in der zur Zeit geltenden Fassung.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2. Anschreiben vom 06.10.2017	11 Blatt
3. Ergänzendes Schreiben vom 06.02.2018	2 Blatt
4. Formular 1	2 Blatt
5. UVP-Screening	25 Blatt
6. Zustimmung des Betriebsrates	1 Blatt
7. Topographische Karte (Ausschnitt) M 1 : 25.000; Nr.: 8.3.7000.4	1 Blatt
8. Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000; Nr.: 8.3.7406.2	1 Blatt
9. Flurkarte Flurstück 742, Flur 30, M 1 : 2.000; Nr.: 8.3.7401.6	1 Blatt
10. Werkslageplan Werk Geseke; Nr.: 8.4.7520.6	1 Blatt
11. Bauantrag amtlicher Vordruck	2 Blatt
12. Herstellungskosten	1 Blatt

13. Lageplan, Ausschnitt; Plan Nr. 100; M 1 : 2.000	1 Blatt
14. Lageplan, Ausschnitt; Plan Nr. 101; M 1 : 500	1 Blatt
15. Grundriss auf +0,20 m; Plan Nr. 102; M 1 : 100	1 Blatt
16. Grundriss Bühne auf 10,03 m und 13,38 m bis 11,48 m; Plan Nr. 103; M = 1 : 100	1 Blatt
17. Grundriss Bühne auf 16,73 m und 20,08 m; Plan Nr. 104; M = 1 : 100	1 Blatt
18. Grundriss Bühne auf 23,43 m und 26,78 m; Plan Nr. 105; M = 1 : 100	1 Blatt
19. Grundriss Bühne auf 30,13 m und 33,48 m; Plan Nr. 106; M = 1 : 100	1 Blatt
20. Grundriss Bühne auf 40,975 m und 37,93 m; Plan Nr. 107; M = 1 : 100	1 Blatt
21. Ansicht Nord; Plan Nr. 108; M 1 : 100	1 Blatt
22. Ansicht Süd; Plan Nr. 109; M 1 : 100	1 Blatt
23. Ansicht West; Plan Nr. 110; M 1 : 100	1 Blatt
24. Baubeschreibung, amtliche Vordrucke	2 Blatt
25. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, amtl. Vordruck	4 Blatt
26. Amtlicher Erhebungsvordruck für Baugenehmigungen	2 Blatt
27. Formular vom Kreis Soest zur Artenschutzprüfung	2 Blatt
28. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A; Antragsteller	2 Blatt
29. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung; VP-05539, einschl.Karte	6 Blatt
30. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung; VP-05540, einschl.Karte	6 Blatt
31. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung; VP-05549, einschl.Karte	6 Blatt
32. Brandschutzkonzept des Büros W + W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH KG für die Errichtung und den Betrieb einer SCR-Anlage für die Minderung von NO <sub>x</sub> und NH <sub>3</sub> - Emissionen vom 06.10.2017; einschl. Anlagen	40 Blatt
33. Anlagen- und Betriebsbeschreibung für die SCR-Anlage	14 Blatt
34. Anlagen- und Betriebsbeschreibung für den Einsatz von drei neuen Sekundärbrennstoffen für die Erhöhung des Sekundär- brennstoffanteils auf bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung der Drehofenanlage	26 Blatt
35. Angaben zu Emissionen und Immissionen	8 Blatt
36. Fließschema Nr. 8.0.3602.6 (Drehofen mit Rohmühle)	1 Blatt
37. Fließschema Nr. 8.0.3601.6 A (DeNO <sub>x</sub> – Anlage)	1 Blatt
38. Maschinenaufstellungszeichnung SCR-Anlage; Aufstellungsplan, Nr. 932-2964-001	1 Blatt
39. Formular 2, Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1 Blatt
40. Formular 3, Technische Daten	14 Blatt
41. Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	9 Blatt
42. Formular 5, Quellenverzeichnis	1 Blatt
43. Formular 6, Abgasreinigung	8 Blatt
44. Formular 7, Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
45. Formular 8.1 bis 8.5, Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9 Blatt
46. Prüfbericht des TÜV Nord vom 20.12.2017, Auftragsnummer 8115340226-000110	2 Blatt
47. SDB Heavy Fuel	8 Blatt

48. SDB Purabit H2	7 Blatt
49. SDB getrockneter Klärschlamm	4 Blatt
50. SDB PU-Mehl	2 Blatt
51. Analysenergebnisse getrockneter Klärschlamm	3 Blatt
52. Analysenergebnisse Heavy Fuel	4 Blatt
53. Analysenergebnisse PU-Mehl	1 Blatt
54. Gutachterliche Stellungnahme der VDZ gGmbH, Tannerstraße 2, 40476 Düsseldorf, hinsichtlich der Auswirkungen des erweiterten Sekundärbrennstoffeinsatzes sowie der Installation einer SCR-Anlage im Zementwerk Geseke der HeidelbergCement AG auf die Emissions- und Immissionssituation vom 29.09.2017	39 Blatt
55. Technischer Bericht des Forschungsinstitutes der Zementindustrie GmbH, Tannenstraße 2, 40476 Düsseldorf, über die Abschätzung des auf den Eintrag über natürliche Rohstoffe zurückzuführende NH <sub>3</sub> -Emissionsniveaus der Drehofenanlage am Standort Geseke (Milke) der HeidelbergCement AG	17 Blatt
56. Erläuternde Stellungnahme vom der FIZ GmbH vom 15.11.2017 zur Geräusch-Immissionssituation	4 Blatt
57. Technischer Bericht (UMt-TB-205/2017) des Forschungsinstitutes der Zementindustrie GmbH, Schallimmissionsmessungen in der Umgebung des Zementwerks Geseke (Milke) vom 25.09.2017	22 Blatt
58. Technischer Bericht (UMt-TB-206/2017) der FIZ GmbH, Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und –immissionen vom 06.09.2017	33 Blatt
59. Technischer Bericht (UMt-TB-235/2017) der FIZ GmbH, Schallimmissionsmessungen in der näheren Umgebung des Zementwerks zur Bestimmung des derzeitigen Gesamt-Schallleistungspegels vom Zementwerk Geseke (Milke) vom 25.09.2017	26 Blatt
60. Umweltmanagementsystem - ISO 14001 – Zertifikat	

Die Antragunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

## **VI. Begründung**

Die Antragstellerin betreibt in Geseke das Zementwerk Milke.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Der Antrag vom 06.10.2017, eingegangen am 09.10.2017, zuletzt ergänzt am 20.03.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer SCR-Anlage zur Minderung der NO<sub>x</sub>- und NH<sub>3</sub>- Emissionen sowie die Genehmigung von drei neuen Sekundärbrennstoffen und die Erhöhung des zulässigen Sekundärbrennstoffanteils auf bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.3.1 (G,E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von

Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Die SCR-Anlage dient der Reduzierung von Stickstoff-Emissionen. Sowohl die Emissionen an NO<sub>x</sub>, als auch die an NH<sub>3</sub> werden durch diese Abluftreinigungstechnik gemindert. Darüber hinaus hat die SCR-Technik Einfluss auf weitere Abgaskomponenten. Sie bewirkt eine deutliche Minderung der Emissionen an Gesamt-C, Dioxinen und Furanen, PCB, PAK und Benzol. Für die übrigen Parameter (im wesentlichen Gesamtstaub, SO<sub>2</sub> und Schwermetalle) weist die vorgelegte Emissionsprognose nach, dass es durch die Erhöhung des Sekundärbrennstoffanteils und die neuen Sekundärbrennstoffe zu keiner relevanten Änderung der Emissionssituation und damit auch der Immissionssituation kommt.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 19.12.2017 gestattet.

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 17.02.2018 im Amtsblatt Nr.7 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Geseke als  
- Planungsbehörde vom 12.12.2017,
- Landrat des Kreises Soest als  
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 24.10.2017,  
- Brandschutzdienststelle vom 13.12.2017,
- Bezirksregierung Arnsberg  
- Dezernat 51 - Naturschutz vom 12.10.2017,
- Bezirksregierung Arnsberg  
- Dezernat 52 – AwSV - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 02.02.2018,
- Bezirksregierung Arnsberg  
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 22.11.2017,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen ist. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Hierbei handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, das nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Über die Zulässigkeit hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die Stadt Geseke hat am 12.12.2017 ihr Einvernehmen erklärt.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Im Einvernehmen zwischen der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle wurde der Genehmigung das Teilbrandschutzkonzept zugrunde gelegt. Dies konnte ausnahmsweise akzeptiert werden, weil die Betreiberin sich verpflichtet hat, bis zur Inbetriebnahme ein Gesamtbrandschutzkonzept vorzulegen. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV ) in der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021,1044)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.04.2013.

#### Gewährung von Ausnahmen

Aufgrund der Mitverbrennung von Abfällen unterliegt der Drehrohfen den Anforderungen der 17. BImSchV. Für Zementwerke sind die Emissionsbegrenzungen in der Anlage 3, Nummer 2 der 17. BImSchV aufgeführt. Die hier aufgeführten Emissionsgrenzwerte werden mit Ausnahme von Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff eingehalten. Für Schwefeldioxid wurden im Rahmen dieser Genehmigung die bisherigen Grenzwerte antragsgemäß auf einen TMW von 200 mg/m<sup>3</sup> und einen HMW auf 400 mg/m<sup>3</sup> abgesenkt.

Für die Emissionsparameter Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff wurden mit Bescheid vom 20.12.2016, Az.: 53-AR-Ka, aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe nach Nummer 2.1.2, 2.2.1 und 2.4.2 der Anlage 3 der 17. BImSchV Ausnahmen erteilt und somit erhöhte Emissionsgrenzwerte festgesetzt. Die Befristung dieser Emissionsbegrenzungen wurde bis zum 31.12.2028 verlängert. Die Befristung gibt der Behörde die Möglichkeit erneut zu überprüfen, ob und wenn ja in

welcher Höhe eine Ausnahmegenehmigung aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich und genehmigungsfähig ist.

Während eines evtl. Ausfalls der SCR-Anlage wird die Drehrohrofenanlage unter Ausnutzung der bereits vorhandenen SNCR-Anlage weiter betrieben. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass hierdurch eine maximale Stickstoffdioxidreduktion auf die in Ziffer 4.1.4 genannten Immissionswerte möglich ist. Für den zu erwartenden geringen Zeitraum des Ausfalls der SCR-Anlage ist die Zulassung der gewährten Ausnahmen verhältnismäßig.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 5.474.000 € angegeben. Die Herstellungskosten werden auf 2.011.100 € festgesetzt.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 17.672,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Kreises Soest gemäß Tarifstelle 2.4.1.4c mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Herstellungssumme.

und beträgt somit 26.149,50 €

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Gebühr für die Baugenehmigung.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.12.2017, Az.: 900-0009824-0001/IBG-0001 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der SCR-Anlage zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 4.123,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 26.149,50 € wird deshalb um 412,30 € auf 25.737,20 € reduziert.

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 18.016,04 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit nach Rundung auf

**18.016,00 €**

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in dem Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

### **VIII. Angaben zu den genannten Rechtsvorschriften**

#### **BImSchG:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

IED-RL:

EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14. Oktober 1992 – II A 5 – 190.6 (am 01.01.2003: MSWKS) – (MBI. NRW. 1992 S. 1719 ber. 1993 S. 879)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

TEHG:

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in der Fassung vom 21.07.11, in Kraft getreten am 28.07.2011, (BGBl. I, S. 1475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S 2745)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

**IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

(Mellmann)